

Codex J. C. bedeuten sollte, während doch offenbar das Corpus J. C. gemeint ist. I. Zeiger S. J.

Browe, P., S. J., Zur Geschichte der Entmannung. Eine religions- und rechtsgeschichtliche Studie. (Breslauer Studien zur historischen Theologie, Neue Folge, Bd. I) 8^o (125 S.) Breslau 1936, Müller u. Seiffert. M 7.20.

Der alten Zeit war die heutige Form der Unfruchtbarmachung so gut wie unbekannt, so daß alle derartigen Maßnahmen einer vollen Entmannung, der castratio gleichkamen. Als solche war sie von alters her bekannt und in Übung. Unter den hauptsächlichsten Gründen, warum man eine solche Operation vornahm, finden sich religiös-kultische (Opferleistung oder lebenslänglicher Dienst an bestimmten Fruchtbarkeitsgottheiten), soziale (Haremsdienst u. ä.), medizinische (zur Heilung einer ganzen Reihe von Krankheiten, auch solchen, die nach modernen Erkenntnissen durch Kastration sicher nicht geheilt oder gemildert werden können), juristische (als Strafe für Verbrechen auf Grund des jus talionis oder der sogenannten „spiegelnden Strafen“ bzw. als Akt der Privatrache), endlich künstlerische zur Gewinnung und Erhaltung hoher Stimmen für den Gesang.

Was die Stellung der Kirche zur Entmannung angeht, so sind die Ergebnisse der Untersuchung kurz folgende: Die Selbstverstümmelung aus religiös-asketischen Gründen, die sich in der Frühkirche unter dem Einfluß fremder Gewohnheiten einzuschleichen suchte, wurde von der Kirche ausdrücklich verworfen. Es ist der einzige Fall, der offiziell von der Gesamtkirche als unerlaubt verurteilt wurde. Die Kastration zur Gewinnung von Haremsdienern wurde wohl tatsächlich verworfen, aber hat sich unter den Augen der alten Kirche doch lange erhalten; zu einem eigenen Kirchengesetze gegen sie kam es nicht, offenbar weil man sich mit der weltlichen Gesetzgebung begnügte. Die Entmannung aus gesundheitlichen und aus strafrechtlichen Gründen ist nie verurteilt worden. Obwohl die Theologen gerade bei der Auseinandersetzung über diese letzteren Punkte Beweise darlegten, die die Kastration aus andern Gründen für unerlaubt erwiesen, hat die Praxis sich auf lange Zeit nicht recht daran gehalten, indem man Sängereunuchen auch für den kirchlichen Gesang duldete; ja es gab nicht wenige Theologen, die wohl aus ihren richtigen Prinzipien eine derartige Operation für unerlaubt erklärten und doch wegen der auch an höchsten Kirchen geduldeten Verwendung von Sängereunuchen Zugeständnisse machten.

Wie es heute bereits bekannt ist, zeichnen sich Browes geschichtliche Studien stets durch ein außergewöhnlich reiches Tatsachenmaterial aus, das nicht nur aus sämtlichen zugänglichen Rechtsquellen, dogmatischen Entscheidungen, Theologen, sondern vor allem auch aus den — scheinbar fernliegenden und daher nicht selten vernachlässigten — Chroniken, Heiligenlegenden, Viten usw. gewonnen ist. Es hätte allerdings dem Buche wie der Sache noch mehr genützt, wenn neben den zum Teil recht düsteren Tatsachen die Grundsätze und Lehre zum Verständnis der geschichtlichen Vorgänge noch eingehender und überzeugender dargelegt worden wären. Der Verf. scheint vorauszusetzen, daß die Leser sich den rechten Reim zur Geschichte selber machen können; die Voraussetzung beruht leider auf einer Täuschung.

I. Zeiger S. J.